

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 74.

Mittwoch, den 16. September.

1903.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 17. September d. J., Vormittags 10 Uhr, wollen die Erben von Karl Ludwig und Georg Walther ihre nachstehend beschriebenen Immobilien (Häuser und Grundstücke) in dem Wahlsaal des Rathhauses (Zimmer No. 16, Parterre) abtheilungshalber zum zweiten Male freiwillig versteigern lassen.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus, belegen an der Kapellenstraße No. 18, mit 3 ar 84,50 qm Hofraum und Gebäudeläche.
2. Ein zweistöckiges Wohnhaus, belegen an der Kapellenstraße No. 20, mit 3 ar 74,50 qm Hofraum und Gebäudeläche.
3. Ein dreistöckiges Wohnhaus mit zweistöckigem Seitenbau, belegen an der Lannusstraße No. 37, mit 7 ar 33,50 qm Hofraum und Gebäudeläche.
4. Lagerb.-No. 6417 Ader „Heberhoben“ 3. Gew., zwischen dem Centralstudienfonds und Karl und Ludwig Walther, mit 31 ar 50,25 qm.
5. Lagerb.-No. 4223 Ader „Hinter dem Haingraben“ 2. Gew., zwischen 2. Bollweber und Wilhelm Bind, mit 44 ar 23,52 qm.
6. Lagerb.-No. 4350 Ader „Im Haingarten“ 3. Gew., zwischen Peter Götzel und dem Staatsfiskus, mit 20 ar 46 qm.
7. Lagerb.-No. 3826 Ader „Weidenborn“ 4. Gew., zwischen Jonas Schmidt und August Wink, mit 26 ar 34,50 qm.
8. Lagerb.-No. 4048 Ader „Zweibörn“ 5. Gew., zwischen August Schweizer und Karl und Ludwig Walther, mit 12 ar 51 qm.
9. Lagerb.-No. 4049 Ader „Zweibörn“ 5. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und August Wink, mit 21 ar 57,50 qm.
10. Lagerb.-No. 4889 Ader „Ober Heiligenborn“, zwischen Karl und Ludwig Walther beiderseits, mit 19 ar 32,25 qm.
11. Lagerb.-No. 4890 „Vor Heiligenborn“, zwischen Karl und Ludwig Walther und Heinrich und Wilhelm Kimmel, mit 27 ar 04,50 qm.
12. Lagerb.-No. 4888 Ader „Ober Heiligenborn“, zwischen Karl Götter und Karl und Ludwig Walther, mit 11 ar 78,25 qm.
13. Lagerb.-No. 2381 Wiese „Stedersloch“ 4. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und Philipp Schmidt, mit 32 ar 02 qm.
14. Lagerb.-No. 2380 Wiese „Stedersloch“ 4. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und Christian Thon, mit 13 ar 95,25 qm.
15. Lagerb.-No. 6116 Ader „Kleinfeldchen“ 2. Gew., zwischen Oscar Peters und Georg Groß, mit 10 ar 85 qm.
16. Lagerb.-No. 7719 Ader „Leberberg“ 1. Gew., zwischen Heinrich Selb und dem Weg, mit 21 ar 95 qm.
17. Lagerb.-No. 2045 Wiese „Dambach“, zwischen Bernhard Jacob und der Stadtgemeinde Wiesbaden, mit 13 ar 18,75 qm.
18. Lagerb.-No. 6418 Ader „Heberhoben“ 3. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und einem Weg, mit 7 ar 33,50 qm.
19. Lagerb.-No. 1949 Wiese „Aufamm“ 1. Gew., zwischen Aug. Weber und Conf. und Carl Noll, mit 32 ar 69 qm.
20. Lagerb.-No. 1951 Wiese „Aufamm“ 2. Gew., zwischen Heinrich Christ. Cron und einem Graben, mit 30 ar 43,75 qm.
21. Lagerb.-No. 2181 Wiese „Entenpfuhl“ 1. Gew., zwischen Philipp Heinrich Bach und Wilhelm und Karl Ludwig Dörr, mit 23 ar 11 qm.
22. Lagerb.-No. 3172, 3173 Ader „Unter-Pfasterbrühl“ 3. Gew., zwischen dem Haingraben und Heinrich Christ. Cron, mit 36 ar 85 qm.
23. Lagerb.-No. 3875 Ader „Schwarzenberg“ 2. Gew., zw. Jonas Schmidt Wittve und dem Staatsfiskus, mit 33 ar 92 qm.
24. Lagerb.-No. 4059, 4060 Ader „Zweibörn“ 5. Gew., zwischen Karl Schmidt und Karl Scheffel und einem Graben, mit 35 ar 43,75 qm.
25. Lagerb.-No. 5362, 5363 Ader „Schwalbenschwanz“ 1. Gew., zwischen Karl Renker und Karl von Reichenau, mit 46 ar 56 qm.
26. Lagerb.-No. 6221 Ader „Schliff“ 2. Gew., zwischen Arnold Pagenstecher und Heinrich Rauch, mit 21 ar 57,25 qm.
27. Lagerb.-No. 6412 Ader „Heberhoben“ 3. Gew., zwischen Johann Philipp Schmidt und Wilhelm Andree und Katharine Meier, mit 20 ar 26,75 qm.
28. Lagerb.-No. 7207 Ader „Weiheweg“ 2. Gew., zwischen Johann Philipp Schmidt und der Stadtgemeinde Wiesbaden, mit 13 ar 57 qm.

29. Lagerb.-No. 3448 Ader „Hinterm Ochsenstall“ 1. Gew., zwischen Heinrich Christian Cron und Elise Dörr, mit 30 ar 31,50 qm.
30. Lagerb.-No. 7451 Ader „Geisberg“ 1. Gew., zwischen August Maurer und dem Hofsteinerweg, mit 10 ar 64 qm.
31. Lagerb.-No. 7392 Ader „Neuberg“ 1. Gew., zwischen Heinrich Moes und Franz Vertram und Consorten, mit 17 ar 40,75 qm.
32. Lagerb.-No. 7390 Ader „Neuberg“ 1. Gew., zwischen Bernhard Jacob und Karl Walther und Consorten, mit 17 ar 55,25 qm Flächengehalt.

Wiesbaden, den 11. September 1903.

Der Oberbürgermeister.
In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der Clarenthalerstraße und der Eltwillerstraße Lagerbuch-No. 9076 soll der auf dem Plane mit a b c d e f bezeichnete Theil eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Grundbesitzgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Aufhänge hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 10. d. M. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistratsrat schriftlich einzulegen oder im Rathhause, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 8. September 1903.

Der Oberbürgermeister.

Holzsteiggeßel.

An die alsobaldige Eingahlung der zum 1. September fälligen Holzsteiggeßel wird hiermit erinnert.

Stadthauptkasse.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die Städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acker-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorrene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, anzufordern.

Städtisches Acker-Amt.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungsdation dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beigesetzten Preisen: Buchenholz, 4-schnittig, Raummeter 12,50 M., Buchenholz, 4-schnittig, Raummeter 13,50 M., Kiefern-Ausbeholz per Sad 1.— M. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von besserer Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater Sturm, Evang. Vereinshaus, Platterstraße 2, entgegen genommen. Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanen Zweckes der Anstalt gefördert wird.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 17. September d. J., Vormittags 9 Uhr, wollen die Erben von Philipp Heinrich Schmidt ihre nachbeschriebenen Grundstücke in dem Wahlsaal des Rathhauses (Zimmer 16, Parterre) abtheilungshalber freiwillig versteigern lassen.

1. Lagerb.-No. 3534 Ader „Auf dem Berg“, 2. Gew., zwischen einem Weg und Johann Philipp Schmidt, mit 65 ar 37,75 qm.
2. Lagerb.-No. 3365 Ader „Ober Tiefenthal“, 2. Gew., zwischen Jonas Kimmel und Johann Philipp Schmidt, mit 23 ar 13 qm.
3. Lagerb.-No. 5283 Ader „Heiligenstod“, zwischen Philipp Heinrich Schmidt und Friedrich Frey, mit 48 ar 37,50 qm.
4. Lagerb.-No. 5282 Ader „Heiligenstod“, zwischen Johann Wilhelm Christian Hilbrandt und Philipp Heinrich Schmidt, mit 10 ar 84,50 qm.
5. Lagerb.-No. 5366 Ader „Schwalbenschwanz“, 1. Gew., zwischen Heinrich und Wilhelm Kimmel und Joh. Philipp Schmidt, mit 17 ar 05,75 qm.
6. Lagerb.-No. 5384 Ader „Schiersteinerberg“, 1. Gew., zwischen einem Weg und dem Versorgungsbau für alte Leute, mit 29 ar 57,25 qm.
7. Lagerb.-No. 2277 Wiese „Au“, 1. Gew., zwischen dem Staatsfiskus und Martin Lemp, mit 30 ar 64,25 qm.
8. Lagerb.-No. 2284 Wiese „Au“, 3. Gew., zwischen Karl Schmidt und Karl Scheffel und dem Centralstudienfonds, mit 23 ar 74,50 qm.
9. Lagerb.-No. 2320 Wiese „Au“, 3. Gew., zwischen Philipp und Karl Seyer und Friedrich Jonas Noll, mit 10 ar 97,75 qm.
10. Lagerb.-No. 6696 Ader „Marstraße“, 2. Gew., zwischen Christian und Wilhelm Thon und einem Graben, mit 42 ar 36,75 qm, und
11. Lagerb.-No. 5148 Ader „Schiersteinerlach“, 4. Gew., links der Eisenbahn nach Schwalbach, zwischen Philipp Rath und Consorten beiderseits, mit 19 ar 25 qm Flächengehalt.

Wiesbaden, den 11. September 1903.

Der Oberbürgermeister.
In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

betr. die Benutzung der Urnenhalle und der sie umgebenden Anlagen auf dem neuen Friedhof an der Platterstraße.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. September 1902 wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch außerhalb der auf dem neuen Friedhof hier bestehenden Urnenhalle (Columbarium) den Interessenten Plätze zur Aufstellung und Belegung von Urnen pachtweise bzw. dauernd überlassen werden können. Die Lage dieser Urnenplätze in der Umgebung der Urnenhalle und in dem projectirten Urnenhain ist aus dem bei dem Friedhofsaufsicht ausliegenden Plan ersichtlich.

Anträge auf Pachtung oder Erwerbung von Urnenplätzen in und außerhalb der Urnenhalle sind beim Friedhofsaufsicht zu stellen, welcher die Genehmigung der hiesigen Friedhofverwaltung einholen. Die Preise für die Standorte der Urnen sind bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

Nummer	Zeitdauer der Pachtung bzw. Erwerbung	In der Urnenhalle		In den Außenwänden des Columbariums und zwar:			Im Urnenhain
		eine Kammer	ein Platz für freistehende Urnen	an der Vorderseite Platz No. 1—3 u. 28—30	an der Nord- und Südseite Platz No. 4—10 u. 21—27	an der Westseite Platz No. 11—20	ein abgetheiltes Platz
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Pachtzeit von 30 Jahren	100	150	250	200	150	300
2	Pachtzeit von 60 Jahren	150	225	325	275	225	375
3	dauernde Pacht, d. h. so lange die Urnenhalle als solche besteht,	200	300	400	350	300	450

Zu No. 1 und 2 wird bemerkt, daß die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden kann.

Die Pflanzung und Befestigung der einzelnen Urnenplätze um das Columbarium und im Urnenhain bleibt Sache der Pächter bzw. Besitzer der Urnenstätten; zur Anbringung von Gedenktafeln an den Außenwänden der Urnenhalle ist in jedem Falle die Genehmigung der hiesigen Friedhofverwaltung (des Magistrats) einzuholen. Die Größe und Gestaltung der Urnenplätze für die Aufschrift auf den Urnenplatten in der Urnenhalle wird vom Friedhofsaufsicht angegeben. Außerschrift liegt in der Wohnung desselben zur Einsichtnahme auf.

Zur Uebereinbarung sind die Bestimmungen der Friedhofsordnung vom 1. Januar 1885 auf die Benutzung der Urnenhalle und der sie umgebenden Anlagen, sowie für den Verkehr in denselben sinngemäße Anwendung.

Wiesbaden, den 19. August 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettaugen in den Privatgrundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Kanalisationswesen unseres Stadtbauamtes, Rathhaus, Zimmer No. 57, zu richten. Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Rachen-Fallröhren geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ordnungs vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1903 bleibt der seit herige nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hieran wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Sandfänge eines Hausgrundstücks die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen.

Die Kosten der Reinigung sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Selbstbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Delfpörs beibehalten.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Magistrat.

A. Kostentarif der Sandfänger-Reinigung.

1. Gemauerte Sandfänger ohne Gitter . . . M. 2.70
2. Sandfänger mit freistehendem Gitter . . . M. 1.40

3. Sandfänger mit hängendem Gitter . . . M. 1.10
4. Kellerfäkalien
a) gemauerte ohne Gitter . . . 3.20
b) von Thon o. Eisen mit Gitter . . . 2.80
5. Regenrohrsandfänge
a) zu ebener Erde 1.—
b) unter Terrain 2.70
6. Gemauerte Fettaugen 1.80
7. Gemauerte Fettaugen (Eisen oder Thon) 1.40
8. Wasserentlässe (Küchenschwämme) . . . 2.30
9. Wasserentlässe, sowie sonst. hängende Abgänge enthaltende Wasserentlässe . . . 2.30

NB. Außerordentliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesenen Grundätzen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 M., d. h. für Hofrathen mit nur einzelnen Objekten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 M. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 M. zu entrichten.)

Nach pos. 4 werden alle in Sou terrain Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. Treppen-Rodesten befindlichen Sandfänger oder Fettaugen berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettaugen von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

